

nung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBI S. 786, BayRS 215-5-1-5-I) geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2013 (GVBI S. 354 BayRS 215-5-1-5-I), in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Sachliche Zuständigkeit
- § 2 Prüfungsausschüsse
- § 3 Gegenstände der Prüfung und Zulassungsvoraussetzung
- § 4 Vorbereitung der Prüfung
- § 5 Grundsätze für die Prüfung
- § 6 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 7 Mündlicher Prüfungsteil
- § 8 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 10 Niederschrift
- § 11 Prüfungsbescheinigung
- § 12 Nichtbestehen der Prüfung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern – im folgenden IHK genannt – ist zuständig für

- die Bildung der Prüfungsausschüsse,
- die Durchführung der Prüfung im Bereich Notfallrettung, arztbegleiteter Patiententransport oder Krankentransport nach der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstes,
- die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 28 (AVBayRDG).

§ 2 Prüfungsausschüsse

- (1) Die IHK bildet Prüfungsausschüsse für die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport betreiben. Für mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Prüfungsausschüsse aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen bestehen.
- (3) Die IHK beruft für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in ausreichender Anzahl geeignete Prüfer/Prüferinnen zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse. Hinsichtlich der Pflichten der Prüfer/Prüferinnen gelten die Vorschriften der Art. 83, 84 und 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten als Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für jeden durchgeführten Prüfungstermin 120,00 EUR als Vorsitzender/Vorsitzende und 100,00 EUR als Beisitzer/Beisitzerin.

§ 3 Gegenstände der Prüfung und Zulassungsvoraussetzung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, dass der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin, der/die ein Unternehmen führt, das

Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung, arztbegleiteter Patiententransport oder Krankentransport betreiben

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat am 3. Dezember 2013 aufgrund von

- von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)
- in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes - Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 429, BayRS 215-5-1-I) geändert durch Gesetz vom 22. März 2013 (GVBI S. 71 BayRS 215-5-1-I) und Abschnitt 4, §§ 25 und 26 Abs.1, 2 und 3 der Verord-

Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport betreibt, die erforderliche fachliche Eignung besitzt.

- (2) Gegenstände der Prüfung sind die in § 27 AVBayRDG aufgeführten fünf Stoffgebiete. Die Stoffgebiete werden gegliedert in:
 - Berufsbezogenes Recht
 - Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebs
 - Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung
 - Hygiene und Gerätesicherheit
 - Straßenverkehrssicherheit und Umweltschutz
- (3) Soll Krankentransport Unternehmensgegenstand sein, bezieht sich die Prüfung zusätzlich auf die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter (RSanV) genannten Stoffgebiete. Sollen Notfallrettung oder arztbegleiteter Patiententransport Unternehmensgegenstand sein, bezieht sich die Prüfung zusätzlich auf die in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) genannten Stoffgebiete; soweit die zu prüfende Person zu dem in § 8 Abs. 3 des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG) genannten Personenkreis zählt, sind als Prüfungstoff die Stoffgebiete der Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 RettAssAPrV maßgeblich.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Kenntnisse sind nachgewiesen, wenn die zu prüfende Person, sofern Notfallrettung oder arztbegleiteter Patiententransport Unternehmensgegenstand sein soll, eine Erlaubnis nach § 1 RettAssG oder, sofern Krankentransport Unternehmensgegenstand sein soll, die Qualifikation nach § 1 RSanV besitzt und dem Prüfungsausschuss die entsprechenden Urkunden oder Zeugnisse vorlegt. Besitzt sie als Unternehmer nicht die genannten Kenntnisse, hat eine für die Führung der Bereiche Notfallrettung, arztbegleiteter Patiententransport und Krankentransport bestellte Person diese nachzuweisen.
- (5) Können die Urkunden oder Zeugnisse nicht vorgelegt werden, setzt der Prüfungsausschuss die Prüfung aus.

§ 4 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt die Prüfer/Prüferinnen und setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Prüfungsart auf einem Formblatt der IHK.
- (3) Die IHK lädt die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen spätestens zehn Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung ein. Die Einladung gibt dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin
 - Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
 - die Art der Prüfung,
 - die Prüfungsdauer,
 - die Art der zugelassenen Hilfsmittel,
 - die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
 - die in § 8 der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung bekannt.
- (4) Die Anmeldung zur Prüfung wird für die IHK erst nach Eingang der auf Grund der Gebührenordnung der IHK festgesetzten Prüfungsgebühr wirksam.

§ 5 Grundsätze für die Prüfung

- (1) Die Prüfung ist eine Gesamprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK.
- (4) Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden zu dieser Prüfung nicht zugelassen.
- (5) Bei Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfer/Prüferinnen bekannt gegeben.
- (6) Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
- (7) Hält sich ein Prüfer/eine Prüferin für befangen, so kann die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen.
- (8) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein Prüfer/eine Prüferin ausgeschlossen, so soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zum nächsten Termin geladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer/die ausgeschlossene Prüferin nicht sogleich durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin ersetzt werden kann.
- (9) Bei Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung, insbesondere die Bearbeitungszeit, die Gesamtpunktezahl und die in den einzelnen Prüfungsteilen zu erreichenden Punktezahlen, die Bedingungen für die Zulassung zum mündlichen Teil gemäß § 9 sowie für das Bestehen der Prüfung und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.
- (10) Als Hilfsmittel sind ausschließlich Taschenrechner zugelassen. Diese Taschenrechner müssen netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig sein.
- (11) Über die Prüfung ist eine Niederschrift gemäß § 10 zu erstellen.
- (12) Wurde die Zulassung zur Prüfung auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK widerrufen.
- (13) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der Fragebögen der IHK für die Prüfung im Bereich Notfallrettung, arztbegleiteter Patiententransport oder Krankentransport oder von Teilen dieser Fragebögen ist ausschließlich der IHK zu Prüfungszwecken vorbehalten.
- (14) Die Fragen und Aufgaben berücksichtigen die in § 3 Abs. 2 genannten Stoffgebiete.
- (15) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist nur in ganzen Punkten zulässig.
- (16) Offene Fragen werden mit mindestens je einem Punkt und höchstens 11 Punkten bewertet.
- (17) Multiple-Choice-Fragen haben je nach Schwierigkeitsgrad eine Wertigkeit von 1, 2 oder 3 Punkten.
- (18) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen 1 Jahr aufzubewahren. Das Prüfungsergebnis ist dauerhaft aufzubewahren.

§ 6 Schriftlicher Prüfungsteil

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus offenen Fragen und Multiple-Choice-Fragen.

